

## Informationen zur Auszahlung der Energiepreispauschale 2022 durch das Landesamt für Finanzen (LfF)

Mit dem Steuerentlastungsgesetz 2022 vom 23.05.2022 (BGBl Teil I S. 749 ff.) hat der Gesetzgeber die Arbeitgeber zur Auszahlung der **einmaligen Energiepreispauschale** im Kalenderjahr 2022 verpflichtet.

Mit diesem Informationsblatt wird über die konkrete Umsetzung der Auszahlung beim LfF informiert:

### Wer hat einen Anspruch auf die Energiepreispauschale?

Anspruch auf die Energiepreispauschale haben alle Personen, die während des Jahres 2022 (ggf. auch nur für einen Teil des Jahres) in Deutschland wohnen oder sich gewöhnlich dort aufhalten (**unbeschränkte Einkommensteuerpflicht nach § 1 Abs. 1 EStG**) und im Jahr 2022 **Einkünfte** nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) beziehen. Durch die Beschränkung auf § 19 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 EStG sind nur Personen mit Einkünften als Arbeitnehmer (hierzu zählen u.a. Beschäftigte, Auszubildende, Beamte, Richter, Soldaten usw.) aus einer **aktiven Beschäftigung** anspruchsberechtigt, nicht jedoch Bezieher von Versorgungsbezügen oder Rentenzahlungen.

Arbeitnehmer erhalten die Energiepreispauschale vom **Arbeitgeber** ausgezahlt, wenn sie unbeschränkt steuerpflichtig sind und am 1. September 2022

- 1) in einem gegenwärtigen ersten Dienstverhältnis stehen und
- 2) in eine der Steuerklassen I bis V eingereiht sind oder im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung nach § 40a Absatz 2 Einkommensteuergesetz pauschal besteuerten Arbeitslohn beziehen („Minijobber“) und dem Arbeitgeber schriftlich bestätigen, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt.

Weitere Informationen zu den Anspruchsvoraussetzungen können den [FAQs des Bundesministeriums für Finanzen](#) entnommen werden.

### Wie bzw. wann erfolgt die Auszahlung durch das LfF?

Die Auszahlung der Energiepreispauschale an alle zum Stichtag 01.09.2022 Berechtigten ist einheitlich mit der Zahlung der Bezüge **im Kalendermonat September 2022** vorgesehen.

Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich maschinell. Das bedeutet, das LfF prüft die Anspruchsvoraussetzungen zum Stichtag 01.09.2022 selbstständig und zahlt bei Erfüllung der Voraussetzungen die Pauschale aus. Ein „Antrag“ auf Auszahlung vom Zahlungsberechtigten ist folglich **nicht notwendig (Punkt „Sonderfälle“ bitte beachten)**.

Besteht nach den gespeicherten Daten **kein Anspruch** auf eine maschinelle Zahlung, wird auf der Bezügemitteilung für die Septemberbezüge (bei Beamten für die Oktoberbezüge) zusätzlich folgende besondere Mitteilung ausgegeben:

*„Mit dem Steuerentlastungsgesetz 2022 vom 23.05.2022 (BGBl Teil I S. 749 ff.) hat der Gesetzgeber die Arbeitgeber zur Auszahlung der einmaligen Energiepreispauschale von 300 Euro verpflichtet. Die Auszahlung durch den Arbeitgeber im individuellen Einzelfall ist nur möglich, wenn ein Beschäftigter am Stichtag 01.09.2022 unbeschränkt steuerpflichtig nach § 1 Abs. 1 EStG ist, in einem gegenwärtigen ersten Dienstverhältnis steht und in 2022 Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit bezieht. Nachdem Sie die Anspruchsvoraussetzungen im September laut den gespeicherten Daten nicht erfüllen, konnte eine Auszahlung der Energiepreispauschale an Sie nicht erfolgen.*

*Sollten Sie die Anspruchsvoraussetzungen aus Ihrer Sicht doch erfüllen, können Sie den Anspruch auf die Energiepreispauschale im Rahmen der Steuererklärung für das Kalenderjahr 2022 geltend machen. Weitergehende Informationen zur Energiepreispauschale können dem Internetauftritt des Landesamtes für Finanzen entnommen werden.“*

Sofern die Anspruchsvoraussetzungen erst rückwirkend nach der Bezügezahlung im September 2022 erfüllt werden, erfolgt eine Nachzahlung der Energiepreispauschale. Entsprechend erfolgt auch eine Rückforderung einer bereits ausgezahlten Energiepreispauschale, wenn die Anspruchsvoraussetzungen wegen einer rückwirkenden Änderung nicht mehr erfüllt werden.

Folgende **Sonderfälle** sind zu beachten:

a) Personen in Elternzeit ohne Teilzeit seit Beginn des Kalenderjahres 2022

Befindet sich eine Person seit dem Beginn des Kalenderjahres in einer durchgehenden **Elternzeit ohne eine Teilzeitbeschäftigung**, dann besteht nur ein Anspruch auf die Energiepreispauschale, wenn diese Person für mindestens einen Kalendertag in 2022 einen **Anspruch auf Elterngeld** hat. Nachdem der Arbeitgeber keine Kenntnis über Elterngeldansprüche hat, ist **der zuständigen Bezügestelle** für eine manuelle Auszahlung der Energiepreispauschale ein **geeigneter Nachweis über den Elterngeldbezug vorzulegen**.

Erfolgt die Zahlung nicht durch das LfF, dann kann die Energiepreispauschale auch noch im Rahmen der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden.

b) Zahlfälle mit Pauschalversteuerung bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung

Hat eine beschäftigte Person zum Stichtag 01.09.2022 eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (Minijob) und erfolgt die Besteuerung im Rahmen einer

Pauschalbesteuerung nach § 40a Absatz 2 EStG, dann darf der Arbeitgeber die Energiepreispauschale nur dann auszahlen, wenn die Person **vorab schriftlich bestätigt**, dass es sich bei dieser Beschäftigung um ihr **erstes Dienstverhältnis** handelt. Ein erstes Dienstverhältnis liegt vor, wenn bei der Person am 01.09.2022 kein weiteres Arbeitsverhältnis besteht, das mit der Steuerklasse 1 bis 5 versteuert wird. Bei mehreren pauschal besteuerten geringfügigen Beschäftigungen darf nur bei **einem Arbeitsverhältnis** das erste Dienstverhältnis bestätigt werden. Die Bestätigung kann wie folgt ausformuliert sein:

*„Hiermit bestätige ich ..... (Arbeitnehmer), dass mein am 1. September 2022 bestehendes Dienstverhältnis mit ..... (Arbeitgeber) mein erstes Dienstverhältnis (Haupt-Dienstverhältnis) ist. Mir ist bekannt, dass bei einer unrichtigen Angabe der Tatbestand einer Steuerstraftat oder -ordnungswidrigkeit vorliegen kann.“*

Erfolgt keine schriftliche Bestätigung des ersten Dienstverhältnisses beim Arbeitgeber, kann die Energiepreispauschale auch noch im Rahmen der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden.

### **Wie hoch ist die Energiepreispauschale?**

Die Pauschale beträgt **300 Euro** für jede anspruchsberechtigte Person.

### **Ist die Energiepreispauschale steuerpflichtig?**

Die vom Arbeitgeber ausgezahlte Energiepreispauschale unterliegt nach § 119 Absatz 1 EStG als „sonstiger Bezug“ dem Lohnsteuerabzug. Sie ist dagegen aber keine beitragspflichtige Einnahme in der Sozialversicherung und unterliegt auch nicht der Zusatzversorgungspflicht.

Dies gilt nicht, wenn der Arbeitslohn bei einer geringfügigen Beschäftigung (Minijob) nach § 40a EStG pauschal versteuert wird. In diesem Fall ist die Energiepreispauschale keine steuerpflichtige Einnahme.

### **Wie wird der Bezug der Energiepreispauschale dokumentiert?**

Eine Auszahlung der Energiepreispauschale an einen Beschäftigten durch den Arbeitgeber wird mit einem Eintrag des **Großbuchstabens “E“** auf der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung dokumentiert.

Die ausgezahlte Energiepreispauschale wird als steuerpflichtiger Arbeitslohn auch in der Zeile 3 der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung bescheinigt.

Für pauschal besteuerte geringfügige Beschäftigte (Minijobber), die eine Energiepreispauschale erhalten, ist vom Arbeitgeber weiterhin keine elektronische Lohnsteuerbescheinigung zu erstellen.